

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 277/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutsche-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Lorbach Vergleichsportal DACH GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer _____, Rankestraße 8, 10789 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____, den Richter am Landgericht _____ und die Richterin am Landgericht _____ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es künftig bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft am Geschäftsführer der Beklagten zu vollziehen ist, zu unterlassen im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Webseite www.testsieger-online.de mit einem Testsiegel, welches eine Bewertung für ein Produkt beinhaltet, mit dem Wort Testsieger für einen Einzeltest zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:

Dokument unterschrieben
von: _____



2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 25 % und die Beklagte 75 % zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 11.250,00 €, im Übrigen für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages und für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Bei dem Kläger handelt es sich um den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, dem Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 30 verbraucherpolitische Verbände sind Mitglied. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem er u.a. Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften, insbesondere das

Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie verbraucherrelevante Datenschutzvorschriften durch geeignete Maßnahmen kollektiven Rechtsschutzes unterbindet, erforderlichenfalls auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen, sowohl national als auch international. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte testet Produkte im Wege des Einzeltests zwecks Bewertung und anschließender Ausstellung eines Gütesiegels. Hierfür betreibt sie die Webseite „www.testsieger-online.de“. Auf der Startseite ihrer Website wirbt sie mit dem Slogan „Wir helfen dir das beste Produkt zu finden“ sowie mit den streitgegenständlichen Gütesiegeln.

Dort heißt es neben der Abbildung des aus dem Tenor ersichtlichen Testsiegels und der unter der Überschrift „Wer ist Testsieger-Online“ weiter:

„Wir möchten Verbrauchern dabei helfen, die richtigen Produkte zu kaufen. Es gibt so viele Produkte auf Plattformen wie Amazon oder in Online-Shops, die in ihrem Marketing in den Himmel gelobt werden, in der Realität aber leider enttäuschen.

Du als Verbraucher bekommst dann ein Produkt, was absolut nicht dem entspricht, was du erwartet hast und schickst das Produkt im schlimmsten Fall zurück. Das ist nicht nur nervig, sondern stellt durch den Transportweg auch eine unnötige Umweltbelastung dar. Außerdem werden die retournierten Produkte oft sogar verschrottet.

Dem wollen wir ein Ende setzen! Durch die von unseren Experten durchgeführten Tests weißt du, ob das, was die Händler in ihrem Marketing versprechen, auch tatsächlich der Realität entspricht. Unsere unabhängigen Tests laufen nach einem immer festen Prozess ab und das Testergebnis kann durch die Händler nicht beeinflusst werden.

Wir bringen bei all den Produkten da draußen Licht ins Dunkel und sorgen dafür, dass dir deine Kaufentscheidung erleichtert wird und du hinterher nicht enttäuscht von dem Produkt bist.“

Hinsichtlich der konkreten Darstellung der Startseite der Webseite wird auf Anlage K1 Bezug genommen.

Auf der Website heißt es weiter:

„Unsere Mission

Kaufentscheidung erleichtern

Unser größtes Ziel ist es, dir als Verbraucher die Kaufentscheidung zu erleichtern. Wie oft vergleichen wir mehrere Produkte und können uns einfach nicht entscheiden.

Mit unserer Arbeit wollen wir dir schnell und transparent zeigen, welche Vor- und Nachteile ein Produkt bietet und ob es für dich das richtige ist.“

Über einen Button „Das TSO-Verfahren“ im Header der Website (vgl. Anlage K1) gelangt der Nutzer auf eine Unterseite, dort stellt die Beklagte ihr Testverfahren vor und weist im Fließtext mit einem fettgedruckten Satz auf Folgendes hin:

„Bitte beachte, dass es sich bei unseren Tests um Einzeltests handelt und wir keinerlei Vergleiche mehrerer Produkte vornehmen!“ (vgl. Anlage K9).

Mit Schreiben vom 05.12.2024 mahnte der Kläger die Beklagte wegen der Verwendung des aus dem Antrag zu Ziff. 1 links ersichtlichen Siegels ab. Die Beklagte verweigerte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsklage, stellte die Verwendung des aus dem Antrag zu Ziff. 1 links ersichtlichen Siegels ein und nahm zum 5.01.2025 die aus dem Antrag zu Ziff. 1 rechts ersichtlichen Änderungen vor; insbesondere ergänzte sie das ab dann verwendete Gütesiegel um folgenden Hinweis:

„Wir testen Produkte in Einzeltests auf Verbrauchertauglichkeit nach unseren TSO Prüfkriterien und führen keine Vergleiche durch“.

Der Kläger ist der Meinung, die Beklagte erwecke beim Verkehr den irreführenden Eindruck, dass sich die mit dem Siegel beworbenen Produkte in einem Testverfahren gegen Konkurrenzprodukte durchgesetzt hätten. Unter dem Titel „Testsieger“ verstehe der durchschnittlich informierte und situationsadäquat aufmerksame Verbraucher nach dem maßgeblichen Gesamteindruck vom hiesigen Siegel ein infolge verifizierbarer und neutral durchgeführter Vergleichstests erlangtes Ergebnis. Mit der Wahl des Begriffs „Testsieger“ knüpfe die Beklagte an Vergleichstests an, wie sie insbesondere von der Stiftung Warentest für gewählte Produkte durchgeführt werden. Der Duden beschreibe den Begriff „Testsieger“ als „Produkt o. Ä., das in einem Vergleichstest das beste Ergebnis erzielt“. Ausweislich der Ausführungen unter der Rubrik „Das TSO-Verfahren“ führe die

Beklagte indessen keine Tests mit anderen vergleichbaren Produkten durch, sondern gelange nur durch Einzelprodukttests zum vermeintlichen „Testsieger“. Das klare Verkehrsverständnis bzgl. des Begriffs „Testsieger“ werde auch nicht dadurch verändert, dass auf einer Unterseite der Website das Testverfahren erläutert und in einem einzigen Satz darauf hingewiesen werde, dass keine Vergleichstests stattfänden, da es insoweit an der erforderlichen leicht auffindbaren Gestaltung der Werbung fehle. Das Design der Website sei gerade darauf angelegt, dass der Verbraucher nur den mittig platzierten „Testsieger“ mit auffällig blauem Hintergrund wahrnehme und die weiße, unscheinbare Leiste mit dem Verweis auf das TSO-Verfahren übersehe. Zumal der Verbraucher einen zusätzlichen Klick leisten müsse, um zu den Informationen rund um das Verfahren zu gelangen.

Auch der kaum lesbare Hinweis, der mittlerweile auf dem Testsiegel selbst angebracht wurde, sei nicht geeignet, das Verkehrsverständnis zu verändern, da der Hinweis in sehr kleiner Schriftart gehalten sei und der Verkehr eine solche Erläuterung, die konträr zur gängigen Definition des Begriffs „Testsieger“ stehe, nicht erwarte. Aufgrund der Gestaltung des Siegels liefere der Begriff „Testsieger“ die erste Information, die der Verbraucher wahrnehme, da man sich eine Grafik mit Wortbestandteilen von oben nach unten erschließe. Die URL steche aufgrund der farblichen Kontraste besonders hervor. Der Verbraucher ziehe sich aus der URL die relevanten Informationen. Ihm sei dabei auch bewusst, dass eine Domainbezeichnung nicht willkürlich, sondern stets mit konkretem Bezug zur Website und dem darauf wiedergegebenen Angebot gewählt werde. Für den Verbraucher habe ein Gütesiegel den Zweck, seine Kaufentscheidung zu unterstützen, indem es anhand eigens gewählter Kriterien ein verlässliches Ergebnis über die Verbrauchertauglichkeit biete. Ein Gütesiegel sei für den Verbraucher weitaus verdienter, wenn es in einem vergleichenden Testverfahren entstanden sei, als bei isolierter Betrachtung eines einzelnen Produkts. Daher verleite der vermeintliche „Testsieger“ den Verbraucher zum Erwerb von Waren, wofür er sich ohne das streitgegenständliche Siegel nicht entschieden hätte. Ein Produkt mittels Gütesiegel unter der Überschrift „www.testsieger-online.de“ mit einer Note zu bewerten, suggeriere dem Verbraucher ein vergleichendes Testverfahren. Auch die Bewerbung auf der Webseite, man helfe, das beste Produkt zu finden, suggeriere einen durchgeführten Vergleichstest. Im Übrigen werden auf der Webseite nur Produkte mit der Note „sehr gut“ aufgelistet (vgl. Anlage K8), erreiche jedes getestete bzw. aufgelistete Produkt die Bestnote „sehr gut“, werde aber der Begriff „Testsieger“ nicht nur als bloß herkunftshinweisende URL wahrgenommen.

Nachdem der Kläger die Klage in Bezug auf die Zahlung eines Betrags von 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zurückgenommen hat, beantragt er nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen es künftig bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft am Geschäftsführer der Beklagten zu vollziehen ist, zu unterlassen im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Webseite www.testsieger-online.de mit einem Testsiegel, welches eine Bewertung für ein Produkt beinhaltet, mit dem Wort Testsieger für einen Einzeltest zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend abgebildet:



Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Sie ist der Meinung, durch die Tatsache, dass auf dem Testsiegel die URL der von ihr betriebenen Webseite „www.testsieger-online.de“ abgebildet sei, entstehe keine Irreführung. Im Gegenteil würde das Weglassen der Unternehmenswebseite des Testunternehmens die Vorgaben des Herkunftsnachweises unterlaufen. Die Angabe der URL diene allein dem Zweck, den Aussteller des Siegels erkennen und das hinter dem Siegel stehende Testverfahren inhaltlich nachvollziehen zu können. Verbraucher könnten durch das „www“ und die Top-Level-Domain „.de“ ohne Weiteres erkennen, dass sich diese Angabe auf eine Webseite beziehe. Es sei fernliegend, dass Verbraucher einen Teil der URL gedanklich extrahieren und davon ausgingen, dieser betreffe nicht eine Webseite, sondern beschreibe die Platzierung des getesteten Produkts in einem Vergleichstest. Verbraucher erkennen, dass die URL lediglich der Auffindbarkeit des Testunternehmens diene. Auch die grafische Gestaltung wirke einer etwaigen Fehlvorstellung hinreichend entgegen. Der Fokus liege erkennbar auf der Banderole mit der Note und der Produkt- sowie Markenangabe. Die darüber liegende URL sei in sehr viel kleinerer Schrift abgedruckt, so dass sie nicht auf den ersten Blick, der für eine Kaufentscheidung relevant sei, in das Auge des Betrach-

ters falle. Im Übrigen sei nach der Rechtsprechung die Werbung mit einem Spitzenplatz – wie der Bezeichnung Testsieger – selbst dann zulässig, wenn diese Bezeichnung nicht exklusiv dem getesteten Produkt zukomme, da Verbraucher wegen der Fülle von Produkttests irritierungsfrei einschätzen könnten, dass die Spitzenstellung nicht ausschließlich dem getesteten Produkt zukommen müsse. Es komme daher nicht auf das Erfordernis der Durchführung von Vergleichstests an. Im Übrigen sei die Beschreibung des Testverfahrens von der Hauptseite mit nur einem Klick über prominent platzierte Hinweise im Header der Webseite abrufbar. Direkt dort werde darauf hingewiesen, dass keine Vergleichs-, sondern Einzeltests durchgeführt würden.

Die bei Gericht am 02.06.2025 eingegangene Klage ist der Beklagten nach Eingang des Gerichtskostenvorschusses am 17.06.2025 nach dessen Anforderung vom 04.06.2025 am 20.09.2025 zugestellt worden. Nachdem die Zustellung der Klage unter der in der Klageschrift genannten Anschrift am 01.07.2025 zunächst erfolglos war, hat der Kläger auf gerichtliche Anfrage vom 09.07.2025 die aktuelle Adresse der Beklagten mit Schreiben vom 15.07.2025, zugegangen bei Gericht am 11.09.2025, mitgeteilt.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung in Bezug auf das aus dem Tenor ersichtliche Testsiegel gem. §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 UWG.

Die Werbung mit dem Testsiegel ist unzulässig, da sie irreführend ist.

1. Der Kläger ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

2. Es liegt eine unlautere geschäftliche Handlung vor, §§ 3 Abs. 1, 5 UWG.

Nach § 5 Abs. 1 UWG besteht ein Unterlassungsanspruch bei Vorliegen einer irreführenden geschäftlichen Handlung, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist insbesondere irreführend, wenn über wesentliche Merkmale der Dienstleistung wie der Zusammensetzung, das Verfahren der Herstellung oder der Zwecktauglichkeit getäuscht wird, § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

a) Ob eine solche irreführende Handlung vorliegt, richtet sich nach dem Verständnis des situati-

onsadäquat aufmerksamen, durchschnittlich informierten und verständigen Mitglied des angesprochenen Verkehrskreises. Dabei muss sich die Irreführungsfahr nicht bei der Gesamtheit des Verkehrs realisieren. Ausreichende, aber zugleich notwendige Voraussetzung ist vielmehr der Eintritt der Gefahr der Irreführung bei einem erheblichen Teil des von der Werbeaussage angesprochenen Verkehrskreises. Das ist im Wege einer Prognoseentscheidung anhand der normativ zu bewertenden Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. September 2015 – I-15 U 24/15 –, Rn. 20, juris mwN).

Adressat des Angebots der Beklagten sind Käufer der unterschiedlichsten Gebrauchsprodukte. Die Erwartungen dieses Verkehrskreises, der aufgrund der weit verbreiteten Inanspruchnahme solcher Leistungen dem allgemeinen Publikum entspricht, kann die Kammer ohne weiteres selbst beurteilen.

b) Der Kläger ist der Meinung, die im Testsiegel benannte URL „www.testsieger-online.de“ erwecke durch die Nutzung des Begriffs „Testsieger“ den irreführenden Eindruck, dass sich die mit dem Siegel beworbenen Produkte in einem Testverfahren gegen Konkurrenzprodukte durchgesetzt hätten, obwohl die Tätigkeit der Beklagten lediglich die Durchführung von Einzelprodukttest umfasse.

c) Grundsätzlich ist dem Kläger darin zu folgen, dass der verständige Durchschnittsverbraucher unter dem Begriff „Testsieger“ verstehen wird, dass sich das jeweilige Produkt gegen mehrere andere Produkte durchgesetzt hat. Einen „Sieger“ kann es bei einem Einzelproduktvergleich nicht geben (vgl. auch OLG München, Urteil vom 22-03-1990 - 6 U 5486/89, NJW-RR 1990, 1325, beck-online).

Um aus diesem Grund zu einer Irreführung zu gelangen, müsste der durchschnittliche Verbraucher allerdings zunächst aus dem Namen der verwendeten URL Rückschlüsse auf die Dienstleistung der Beklagten ziehen.

Dies ist zu bejahen. Der Durchschnittsverbraucher zieht grundsätzlich Rückschlüsse von dem Domainnamen auf die konkrete angebotene Dienstleistung, hier die Durchführung von Produkttests. Aus diesem Grund wurde die Nutzung unterschiedlicher Domains als irreführend behandelt, wenn das Unternehmen nicht die aus der Domain ersichtlichen Leistungen erbringt (s. Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 5 Rn. 2.137, beck-online zu den ergangenen Urteilen).

d) Allerdings enthält das aus dem Tenor ersichtliche Siegel eine Klarstellung, die grundsätzlich

ausreichen könnte, um etwaige Irreführungen im Zusammenhang mit der Nutzung der URL „www.testsieger-online.de“ aufzulösen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte nach der Rechtsprechung des BGH verpflichtet ist, anzugeben, wo der Verbraucher Informationen zu den der Vergabe dieser Zeichen zugrunde liegenden Prüfverfahren finden konnte (BGH, Urteil vom 21. Juli 2016 – I ZR 26/15 – LGA tested, Rn. 9, juris), was vorliegend auf der Internetseite der Beklagten erfolgt. Zudem, dass eine etwaige Irreführung, welche eine Domain-Bezeichnung hervorruft, nicht zwingend einen Zusatz im Rahmen der Domain erforderlich macht; ausreichend ist vielmehr auch, dass auf der ersten sich öffnenden Seite der Webseite eine Aufklärung erfolgt (BGH, Urteil vom 17. Mai 2001 – I ZR 216/99 – Mitwohonzentrale.de, BGHZ 148, 1-13, Rn. 32; vgl. auch Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 5 Rn. 2.135 ff, beck-online, wenn es sich nicht lediglich um Gattungsbezeichnungen oder Namen handelt).

Diese vorliegend erfolgte Klarstellung durch Aufnahme des Zusatzes „Wir testen Produkte in Einzeltests auf Verbrauchertauglichkeit nach unseren TSO Prüfkriterien und führen keine Vergleiche durch.“ im Testsiegel ist allerdings nicht ausreichend gestaltet, um einer Irreführung, welche der Domainname hervorruft, entgegenzuwirken. Insoweit ist auch hier auf die Rechtsprechung der sog. Blickfangwerbung zurückzugreifen.

aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf eine blickfangmäßig herausgestellte Angabe für sich genommen nicht unrichtig oder auch nur für den Verkehr missverständlich sein. Eine irrtumsausschließende Aufklärung kann in solchen Fällen daher nur durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis erfolgen, wenn dieser am Blickfang teilhat und dadurch eine Zuordnung zu den herausgestellten Angaben gewahrt bleibt (BGH, Urteil vom 24. Oktober 2002 – I ZR 50/00 –, Rn. 22, juris). Ein Fußzeilenhinweis ist grundsätzlich geeignet, die beim Durchschnittsverbraucher durch die herausgestellte Bewerbung zunächst einmal erweckte Erwartung zu zerstören (BGH, Urteil vom 24. Oktober 2002 – I ZR 50/00 –, Rn. 23, juris). Ob er am Blickfang teilhat, entscheidet sich danach, ob der durchschnittlich informierte und verständige Durchschnittsverbraucher auch den Fußzeilenhinweis wahrnimmt (BGH, Urteil vom 24. Oktober 2002 – I ZR 50/00 –, Rn. 23, juris). Dabei ist insbesondere die Schriftgröße entscheidend und ob der Zusatz leicht lesbar, sofort ins Auge fällt und prägnant gefasst ist (BGH, Urteil vom 24. Oktober 2002 – I ZR 50/00 –, Rn. 23, juris).

bb) Zwar handelt es sich vorliegend nicht um eine Blickfangwerbung, denn der Fokus des Siegels liegt klar auf der Note und der Angabe zum Produkt und der Marke. Allerdings fällt der Blick als Zweites auf die Domain, da sie an oberster Position steht, mittig positioniert ist und eine Schriftgröße aufweist, welche noch ohne Anstrengung gelesen werden kann, so dass dem Verbraucher

der Begriff relativ schnell ins Auge fällt.

Entsprechend der Grundsätze der Blickfangwerbung muss aber auch vorliegend eine Aufklärung derart gestaltet sein, dass sie der Gestaltung der Bewerbung als „Testsieger“ entspricht, das heißt, sie muss wie die URL in gleichem Maße erkennbar sein, sollte die Beklagte nicht den Weg über einen Sternchenhinweis wählen. Dies ist nach Dafürhalten der Kammer vorliegend nicht der Fall. Zwar ist das Siegel insgesamt recht übersichtlich gestaltet und enthält auch nicht viel Text, sodass der Durchschnittsverbraucher auch den weiteren Zusatz im unteren Bereich wahrnimmt. Der Zusatz ist allerdings aufgrund seiner Schriftgröße - die deutlich unter der liegt, die für die Wiedergabe der Domain verwandt wurde - und der damit einhergehenden schlechteren Lesbarkeit und des Umstands, dass der Zusatz eher den Eindruck eines „Kleingedruckten“ erweckt, welches der durchschnittlich verständige Verbraucher in der Regel nicht zur Kenntnis nimmt, nicht als ausreichend aufklärend zu werten.

e) Auch der weitere Inhalt der Webseite, insbesondere die Angaben zum TSO-Verfahren, verhelphen aus der Irreführung nicht heraus. Zwar kann sich der Nutzer der Seite über den Reiter „Das TSO-Verfahren“ über das Testverfahren informieren. Diese Art der Aufklärung ist allerdings angesichts des Namens der Webseite und des Testsiegels nicht ausreichend, um über die Irreführung aufzuklären. Denn es werden wohl nur sehr wenige Verbraucher überhaupt nach einer Erklärung zum Testverfahren suchen, um diese dann im Übrigen nicht schon auf der ersten Seite zu finden, sondern nach Anklicken eines Buttons, welcher einerseits lediglich klein am oberen Rand zu finden ist und andererseits aufgrund seiner Bezeichnung schon nicht verdeutlicht, worum es sich bei dem TSO-Verfahren überhaupt handelt und weshalb dies von Interesse für den Nutzer sein sollte.

f) Soweit die Beklagte auf BGH, Urteil vom 13. Februar 2003 – I ZR 41/00 – Schachcomputerkatalog verweist und der Meinung ist, der Verbraucher könne wegen der Fülle von Produkttests irreführungsfrei einschätzen, dass die Spitzenstellung nicht ausschließlich dem getesteten Produkt zukommen müsse, so kann diese Entscheidung für den vorliegenden Fall nicht fruchtbar gemacht werden, weil schlicht kein Vergleichstest erfolgt. Dies ist allerdings - anders als die Beklagte meint - schon deshalb erforderlich, da es eine Spitzenstellung bei einem Einzeltest schlicht nicht geben kann.

g) Die Werbung mit dem Testsiegel ist auch geeignet das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers zu beeinflussen. Denn bei Kenntnis des fehlenden Vergleichs ist nicht ausgeschlossen, dass der Verbraucher die Dienstleistung der Beklagten nicht in Anspruch nimmt und insbesonde-

re das getestete Produkt nicht erwirbt.

3. Die Wiederholungsgefahr ist durch die Rechtsverletzung indiziert.

4. Der Anspruch ist angesichts der fortgesetzten Nutzung des Siegels auch nicht gem. § 11 Abs. 1 UWG verjährt (vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 26.11.2020 – 15 U 83/20, GRUR-RR 2021, 126 Rn. 50, beck-online). Bei der vom Beklagten zitierten abweichenden Literaturmeinung handelt es sich um die absolute Mindermeinung.

Die h.M. nimmt an, dass die Verjährung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen aufgrund einer Dauerhandlung nicht beginnen kann, solange der Eingriff noch fort dauert, da diese Ansprüche fortlaufend neu entstehen. Sie beginne erst mit Beendigung der Dauerhandlung (Köhler/Feddersen/Köhler, 44. Aufl. 2026, UWG § 11 Rn. 1.21, beck-online mwN; MüKoUWG/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, UWG § 11 Rn. 105, beck-online; Fezer/Büscher/Obergfell/Büscher, 3. Aufl. 2016, UWG § 11 Rn. 27, beck-online; Götting/Nordemann, UWG, Handkommentar, UWG § 11 Rn. 24, beck-online; BeckOK UWG/Eichelberger, 31. Ed. 1.2.2026, UWG § 11 Rn. 55, beck-online).

Zum Teil wird mit Blick auf den Gesetzeswortlaut („beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist“), vertreten, dass die „Zuwiderhandlung“ schon am ersten Tag vorliegt; diese nur andauere (Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Schulz, 5. Aufl. 2021, UWG § 11 Rn. 76, beck-online).

Die zweite Auffassung überzeugt hingegen nicht und käme zu dem denkwürdigen Ergebnis, dass eine andauernde unlautere Handlung nicht abgestellt werden müsste, nur weil der Abmahner die Frist nicht eingehalten hat.

II. Ein Anspruch auf Unterlassung in Bezug auf das Siegel, wie aus dem Antrag zu Ziff. 1 links ersichtlich, von der Beklagten allerdings nicht mehr genutzt, steht dem Kläger hingegen aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, insbesondere nicht aus §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG.

Ein etwaiger Anspruch ist gem. § 11 Abs. 1 UWG verjährt.

Die Klageschrift vom 02.06.2025 ist bei Gericht am selben Tag eingegangen, womit die Frist gem. § 11 Abs. 1 UWG von sechs Monaten bei Zugrundelegung des Datums des letzten Tages der Nutzung des Siegels am 31.12.2024 dann eingehalten wurde, wenn die Zustellung vom 20.09.2025 „demnächst“ erfolgte (§ 167 ZPO). Dies war vorliegend nicht der Fall.

1. Um sich auf § 167 ZPO berufen zu können, muss die Partei alles Zumutbare veranlasst haben, damit die Zustellung ohne Verzögerung ausgeführt werden kann. Die der Partei zuzurechnenden

Verzögerungen müssen sich dabei in einem vertretbaren Rahmen halten (BeckOK ZPO/Dörndorfer, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 167 Rn. 4, beck-online). Dabei wird eine auf Nachlässigkeit der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten zurückzuführende Verzögerung bis zu zwei Wochen grundsätzlich als geringfügig gewertet (BeckOK ZPO/Dörndorfer, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 167 Rn. 4, beck-online; MüKoZPO/Häublein/Müller, 7. Aufl. 2025, ZPO § 167 Rn. 12, beck-online). Bei der Berechnung stellt der BGH einheitlich nur auf die vom Zustellungsveranlasser zu vertretene Verzögerung ab. Verzögerungen, die der Partei oder ihrem Vertreter nicht vorgeworfen werden können, fließen nicht in die zweiwöchige Frist ein. Hierzu zählen insbesondere angemessene Fristen für die Erledigung gerichtlicher Ansuchen (zB Einzahlung von Vorschüssen), aus denen der BGH Feiertage und Wochenenden herausrechnet (MüKoZPO/Häublein/Müller, 7. Aufl. 2025, ZPO § 167 Rn. 12, beck-online).

2. Der Gerichtskostenvorschuss wurde mit Rechnung vom 04.06.2026 angefordert und ist am 17.06.2025 bei Gericht eingegangen. Nachdem die Zustellung der Klage unter der in der Klageschrift genannten Anschrift am 01.07.2025 zunächst erfolglos war, forderte das Gericht mit Verfügung vom 09.07.2025 die aktuelle Adresse der Beklagten an. Die Änderung der Adresse erfolgte erst nach Einreichung der Klage, nämlich am 06.06.2025, sodass diese in der Klageschrift noch nicht angegeben werden konnte und der erste fehlgeschlagene Zustellversuch dem Kläger nicht anzulasten war. Allerdings wartete der Kläger sodann über zwei Monate ab, um dem Gericht die neue Adresse mitzuteilen. Zwar datiert das Schreiben, mit dem die neue Adresse mitgeteilt wurde, auf den 15.07.2025, tatsächlich zugegangen ist dieses Schreiben dem Gericht ausweislich des Prüfvermerks allerdings erst am 11.09.2025 um 14:45:39 Uhr, nachdem es 10 Sekunden zuvor elektronisch signiert wurde.

3. Von einer Zustellung „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO ist demnach nicht mehr auszugehen. Die vom Kläger veranlasste Verzögerung der Zustellung ist nach dem soeben dargelegten Sachverhalt nicht mehr als geringfügig zu betrachten, da sie deutlich über eine Verzögerung von 14 Tagen hinausgeht. Gründe, weshalb die neue Adresse erst im September übermittelt werden konnte, sind weder ersichtlich noch vorgetragen, insbesondere datiert der vorgelegte Handelsregisterauszug auf den 15.07.2025. Weshalb dieser erst fast zwei Monate später übermittelt wurde, ist nicht nachvollziehbar; der Kläger hat dies auch nach dem gerichtlichen Hinweis vom 17. April 2026 nicht erklärt.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Quote begründet sich damit, dass die Beklagte zwar hinsichtlich des einen Gütesiegels verliert, die Siegel allerdings sehr ähnlich sind und der Verbotstenor auch solche Handlungen umfasst, die kerngleich

sind. Im Ergebnis ist es der Beklagten daher auch untersagt ein Siegel zu nutzen, wie dasjenige, wegen welches die Klage abgewiesen wurde. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr.11, 711, 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Landgericht Berlin II
15 O 277/25

Verkündet am 26.05.2026

, JOSEkr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.05.2026

, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle